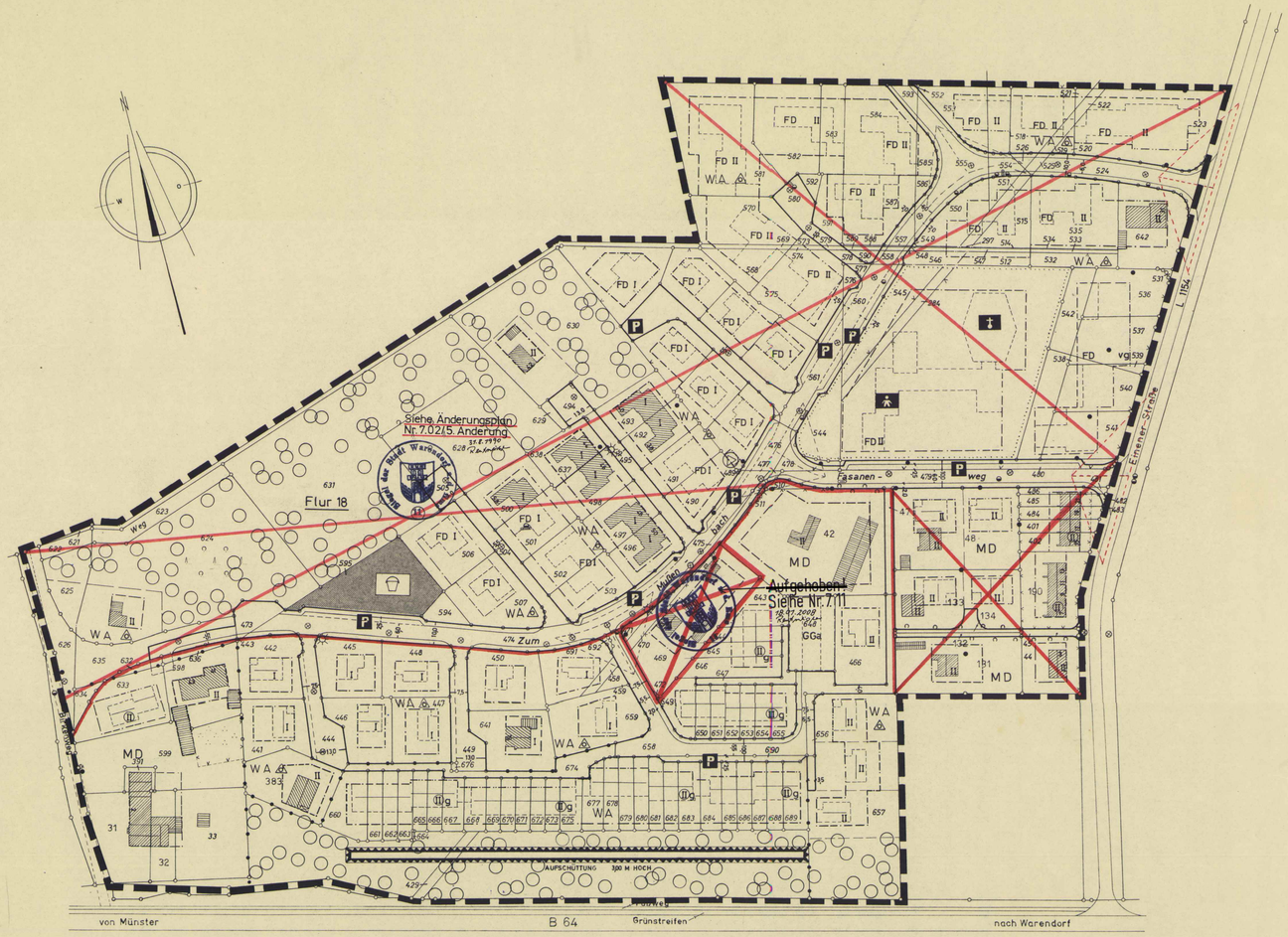

Eingezeichnet aufgrund der Anregung des Landesstraßenbauamtes vom 14.4.71 und des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.5.71.

1. AUSFERTIGUNG

TEXT

Dieser Bebauungsplan ist aufgestellt gemäß den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.1969, den §§ 1, 2, 8 bis 10 und 30 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 in Verbindung mit § 4 der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 in der Fassung der dritten Verordnung zur Änderung der ersten Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970, den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 1968 und des § 103 der Bauordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970.

Textliche Festsetzungen

Für Gebäude	FD I	GRZ= 0,3	GFZ= 0,3	
Für Gebäude	FD II	GRZ= 0,3	GFZ= 0,6	
Für Gebäude	I	GRZ= 0,3	GFZ= 0,4	Dachneigung 20 bis 35 °
Für Gebäude	II	GRZ= 0,3	GFZ= 0,6	Dachneigung 45 bis 50 °
Für Gebäude	(II)	GRZ= 0,3	GFZ= 0,6	Dachneigung 25 bis 30 °
Für Gebäude	V	GRZ= 0,4	GFZ= 1,1	

Freistehende Garagen sind flach zu decken.

Innerhalb der Vorgärten dürfen keine Mauern errichtet werden. Zäune und Hecken über 0,80 m sind unzulässig.

~~Das höchst zulässige Maß der baulichen Nutzung wird durch § 17 Baunutzungsverordnung bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellten überbaubaren Grundstücksflächen eingeschränkt wird.~~

Für Baulinien, Baugrenzen und andere Begrenzungslinien, die zahlenmäßig nicht festgelegt sind, ist die zeichnerische Darstellung des Planes maßgebend.

von der Genehmigung ausgeschlossen

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 22 MÜNSTER

ERLÄUTERUNGEN

Bestand

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Laterne
- Kanalschacht
- Leitungsmast
- Schiebekappe-Wasser
- Sinkkasten
- Hydrant
- Schaltkasten
- Hecke
- Zaun
- Mischwald
- Garten
- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude

Künftige Grenzen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Baulinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grundstücksgrenze (nachrichtlich)

Art und Maß der baulichen Nutzung

- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- I II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- (I)(II) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- g Geschlossene Bauweise
- FD Flachdach
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (ausgenommen Häuser, die mit "g" bezeichnet sind)
- Überbaubare Grundstücksfläche
- Grundstück für den Gemeinbedarf
- Vorgeschlagene Hausstellung mit zwingender Firstrichtung

Verkehrsflächen, Grünflächen und sonstige Nutzung

- Bürgersteig
- Parkstreifen, Mehrzweckspur
- Verkehrsfläche
- Parkstreifen, Mehrzweckspur
- Bürgersteig
- Grünflächen
- Trafostation
- Kindergarten
- Kirche
- Spielplatz
- Zu erhaltener Baumbestand
- Sichtdreieck. Innerhalb des Sichtdreiecks sind Sichtbehinderungen über 0,70 m über Straßenkrone unzulässig.
- P Öffentliche Parkflächen

Für die städtebauliche Planung:

Münster i.W., den 5.10.1970
geändert: 27.7.71

Architekt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes mit dem Katasternachweis übereinstimmt und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Werne, den 10. März 1971

Dipl.-Ing. Zumhorst Öffentl. best. Vermessungsingenieur

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 - BGBl.I S.341 - durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 16. August 1966 aufgestellt worden. Die Offenlegung wurde am 22. Mai 1967 beschlossen.

Everswinkel, den 12. März 1971

Bürgermeister-Stellvertreter — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan hat einschl. Begründung gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 16.3. 1971 bis 17.4. 1971 öffentlich ausgelegen.

Everswinkel, den 10. Mai 1971

GEMEINDE EVERSWINKEL KREIS WARENDORF

Gemeindedirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F.d.Bekanntmachung vom 11.8.1969 vom Rat der Gemeinde am 11. Mai 1971 als Satzung beschlossen worden.

Everswinkel, den 11. Mai 1971

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes mit Verfügung von 3.8. 1971 Az.: 34.3.1-genehmigt worden.
5210

Münster i.W., den 3. Aug. 1971.

Der Regierungspräsident
I.A.

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT 22 MÜNSTER

~~Dieser Bebauungsplan hat gem. § 12 des Bundesbaugesetzes vom 19 bis 19 ausgelegen. Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19 ortsüblich bekannt gemacht worden.~~

~~Everswinkel, den 19~~

DIESER BEBAUUNGSPLAN LIEGT GEM. § 12 BBAUG V. 23.6.60 MIT BEGRÜNDUNG AB 3 SEPT. 1971 ÖFFENTLICH AUS. SEINE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG SIND IM AMTLICHEN MITTEILUNGSBLATT DES KRS. WDF. -18/1971- AM 3.9.71 ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DIESER PLAN RECHTSFERTIG. — Bürgermeister

EVERSWINKEL, DEN 27. AUG. 1971

DER GEMEINDEDIREKTOR
IV.

GEMEINDE EVERSWINKEL KREIS WARENDORF

BEBAUUNGSPLAN

‹ BRINKE-WEST › (7.02)

TEILPLAN M. 1:1000

GEMEINDE EVERSWINKEL